



Gemeindeamt Jungholz

Bezirk Reutte/Tirol
A – 6691 Jungholz, HNr. 55
D – 87491 Jungholz
Telefon: +43 5676/8121
Fax: +43 5676/81212
E-Mail: gemeinde@jungholz.gv.at

10.04.2024

AZ: sst/10.04./2024/2

Betrifft: Ladung zur Bauverhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Das Ehepaar Traude und Jörg Schumacher, Am Nattererhof 39 ½, 87497 Wertach hat bei der Gemeinde Jungholz um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Umbau Wohnhaus mit Nutzungsänderung der Garage, Grundstück Nr. 365/2, EZ 145, KG 86019 Jungholz; Gst. Nr. 181/3, EZ 288, KG 86019 Jungholz angesucht.

die Verhandlung findet

am 06.05.2024 um 10:00 Uhr im Gemeindeamt Jungholz

statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden oder gemeinsam mit ihren/r Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der oder die Bevollmächtigte/r eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der oder die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z B: einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der oder die Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der oder die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der oder die Beteiligte mit seinem oder ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: der gesamter Bauakt liegt im Gemeindeamt Jungholz, 6691 Jungholz, HNr. 55, während der Amtszeiten zur Einsicht auf.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung auf der Amtstafel der Gemeinde Jungholz und im Internet auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Gemeinde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen

im Gemeindeamt Jungholz, 6691 Jungholz 55, bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtszeiten

erhoben werden.

Wenn ein/e Beteiligte/r jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Die Bürgermeisterin:



Karina Konrad

Angeschlagen am: 10.04.2024
Abgenommen am: